

Stenographisches Protokoll.

5. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 1. Dezember 1949.

Inhalt.

1. **Personalien.**
Entschuldigungen (S. 81).
2. **Ausschüsse.**
Zuweisung des Antrages 5/A (S. 82).
3. **Regierungsvorlagen.**
 - a) Bundesgesetz, betreffend die Liquidation der österreichischen Wirtschaftsverbände (15 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 82);
 - b) Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. April 1950 (17 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 82);
 - c) Weinsteuernovelle 1949 (18 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 82);
 - d) Bundesgesetz, über die Verlängerung des Aufbauzuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien (19 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 82);
 - e) 2. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz (20 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 82);
 - f) Bundesgesetz über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien (21 d. B.) — Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform (S. 82).
4. **Immunitätsangelegenheit.**
Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Dr. Reimann — Immunitätsausschuß (S. 82).
5. **Verhandlung.**
Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (3 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte abgeändert wird (16 d. B.).
Berichterstatter: Mark (S. 82 und S. 85); Redner: Dr. Pfeifer (S. 82) und Weinberger (S. 85);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 86).

Eingebracht wurden:

Anträge der Abgeordneten

Truppe, Dr. Zechner, Maria Kren u. G., betreffend ein Bundesgesetz über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für die Kammern für Arbeiter und Angestellte in Österreich (6/A);

Dr. Pittermann, Ferdinanda Flossmann, Horn u. G., betreffend Änderungen auf dem Gebiete der Einkommensteuer (7/A);

Dr. Pfeifer, Huemer, Dr. Gasselich, Dr. Kopf, Neumann u. G., betreffend die Abänderung des Beamten-Überleitungsgezes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134 (8/A).

Anfragen der Abgeordneten

Ing. Hartmann, Strommer, Dr. Gschnitzer, Mayrhofer, Ing. Strobl, Ing. Babitsch, Ing. Kortschak u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Neuordnung des Studienplanes an der Hochschule für Bodenkultur (12/J);

Hartleb, Dr. Scheuch u. G. an den Bundesminister für Verkehr, betreffend Befahrbarkeit der asphaltierten Bundesstraßen mit bespannten Fuhrwerken und mit Vieh (13/J);

Dr. Stüber, Dr. Gasselich u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Ausdehnung der angekündigten Überbrückungshilfe auf Kriegsversehrte und deren Hinterbliebene (14/J);

Koplenig u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend den Schutz der Presse gegen ungerechtfertigte Konfiskationen (15/J);

Scharf u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die Meldung in der Tagespresse über die Entschädigung von Staatsbürgern der Vereinten Nationen (16/J);

Ernst Fischer u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Umtreibe ausländischer Spionageorganisationen (17/J);

Wilhelmine Moik, Hillegeist, Olah, Frühwirth, Kysela, Rosa Jochmann, Singer u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Verabschiedung des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsvermittlungsgesetzes, des Gesetzes über die Organisation der Arbeitsämter und des Heimarbeitsgesetzes (18/J);

Gschweidl, Truppe, Maria Kren, Horn u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Beschlagnahme von Inländer-Rum in dem GÖC-Lagerhaus in Villach (19/J);

Maria Kren, Dr. Neugebauer, Schneberger, Gschweidl u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Sicherheitsverhältnisse in Niederösterreich (20/J).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.

Präsident Kunschak: Die Sitzung ist eröffnet. unbefindlich geblieben und daher genehmigt.

Das stenographische Protokoll der 3. und 4. Sitzung ist in der Kanzlei aufgelegen, Entschuldigt haben sich von der heutigen Sitzung die Abgeordneten Ing. Babitsch,

82 5. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 1. Dezember 1949.

Roth Hans, Ing. Waldbrunner, Giegerl, Petschnik, Proksch, Dr. Reimann, Klautzer, Ernst Fischer.

Der eingelangte Antrag 5/A wurde dem zuständigen Ausschuß zugewiesen.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Grubhofer, um die Verlesung des Einführungsaufes.

Schriftführer Grubhofer: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt (*liest*):

Bundesgesetz, betreffend die Liquidation der österreichischen Wirtschaftsverbände (15 d. B.);

Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. April 1950 (17 d. B.);

Bundesgesetz über Änderungen des Weinsteuergesetzes (Weinsteuernovelle 1949) (18 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 157, betreffend Änderung des Aufbauzuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, abgeändert wird (19 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz-ArbIG.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 33/1949 (2. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz) (20 d. B.);

Bundesgesetz über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien (21 d. B.).

Vom Bezirksgericht Salzburg ist ein Auslieferungsbegehr gegen den Herrn Abg. Dr. Viktor Reimann eingelangt.

Es werden zugewiesen:

15 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

17, 18 und 19 dem Finanz- und Budgetausschuß;

20 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

21 dem Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform;

das Auslieferungsbegehr dem Immunitätsausschuß.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (3 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter

Rechte in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 131, abgeändert wird (16 d. B.).

Berichterstatter **Mark**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage, womit das Bundesgesetz über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte abgeändert wird, ist in einer der letzten Haussitzungen eingebbracht und sodann im Justizausschuß behandelt worden. Wir haben im Jahre 1947 ein Gesetz beschlossen, das es möglich machen sollte, Rechte, die während der Zeit des Faschismus und des Nationalsozialismus nicht geltend gemacht werden konnten, nachträglich doch auch noch geltend zu machen. Es hat sich immer wieder gezeigt, daß die Fristen, die wir für die Geltungsdauer dieses Gesetzes vorgesehen hatten, nicht ausgereicht haben, und so ist im Sommer dieses Jahres wieder eine Verlängerung dieses Gesetzes beschlossen worden. Schon damals hat das Justizministerium als Termin den 30. Juni 1950 vorgeschlagen. Im Justizausschuß des vergangenen Nationalrates haben wir uns dahin geeinigt, die Entscheidung darüber dem neuen Parlament zu überlassen, weil wir gehofft haben, daß in der Zwischenzeit eine Veränderung der Situation eintreten könnte, die eine weitere Verlängerung überflüssig machen würde. Damals ist daher beschlossen worden, die Geltungsdauer des Gesetzes mit dem 31. Jänner 1950 zu begrenzen. Es zeigte sich aber, daß in der Zwischenzeit keine Änderung eingetreten ist und daß es nun notwendig wurde, nochmals eine Verlängerung vorzunehmen.

Ich stelle hiermit den im Justizausschuß einstimmig angenommenen Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (3 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Es handelt sich um die Verlängerung des in der Literatur kurz Fristengesetz genannten Gesetzes. Wir haben bereits vom Herrn Berichterstatter gehört, daß der Justizausschuß die Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes einstimmig beschlossen hat. Trotzdem möchte ich mir erlauben, einige Worte zu dieser Verlängerung eines wichtigen Gesetzes zu sagen, das zweifellos ein Ausnahmegeretz von ungeheuer weittragender Bedeutung im Bereich unseres Rechtes darstellt.

Es ist ein Ausnahmegeretz, das aus triftigen Gründen zugunsten derjenigen geschaffen wurde, die Rechtsansprüche gerichtlich geltend machen wollen. Die Vorgeschichte des Gesetzes geht eigentlich auf die Kriegszeit zurück. Damals haben entsprechende Vorschriften vor-

5. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 1. Dezember 1949. 83

gesehen, daß mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse die Geltendmachung solcher Rechte durch die bestehenden Fristen nicht gehemmt werden soll. Das war durchaus berechtigt und begründet. Der österreichische Nationalrat hat dann im Jahre 1947 ein ähnliches Gesetz für die österreichischen Verhältnisse geschaffen, und zwar geleitet von dem Gedanken, daß auch noch die Nachkriegsverhältnisse Anlaß genug bieten, angesichts der vielen ungeklärten Fragen die normalerweise bestehenden Verjährungsfristen oder „andere Fristen“, wie sich das Gesetz ausdrückt — es ist hier vor allem an Ausschlußfristen gedacht —, mit Rücksicht auf die besonderen Zeitumstände zu verlängern.

Ich habe nun als der zuständige Referent und als Mitglied des Justizausschusses gewissenhaft die Frage geprüft, ob man ein solch weittragendes Ausnahmegesetz auch heute noch wieder verlängern kann und soll. Nach Rücksprache mit den verschiedensten Fachleuten, vor allem mit lange schon in der Praxis stehenden wohlerfahrenen Rechtsanwälten und auch mit Wirtschaftsjuristen sowie aus eigener Überlegung bin ich zu der klaren Einsicht gekommen, daß die Verlängerung dieses Gesetzes ihr Für und Wider hat. Sie hat ihre Sonnen- und Schattenseiten. Das ergibt sich aus folgenden Tatsachen:

Der § 1 des Gesetzes ist ungemein weitgehend, er verlängert ganz allgemein alle Verjährungs- oder sonstigen Fristen, die in gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden können, wenn diese Fristen erst nach dem 31. Dezember 1945 abgelaufen sind. Hier, hinsichtlich dieses § 1, bestehen nun in der Tat wesentliche Bedenken, denn hier greift das Gesetz tief in das Rechts- und Wirtschaftsleben ein. So können zum Beispiel Klagen, die unter normalen Rechtsverhältnissen nur innerhalb einer bestimmten Verjährungsfrist geltend gemacht werden können, auch nach Jahren geltend gemacht werden, ohne daß man in vielen Fällen irgendeinen triftigen Grund für die Verlängerung dieser Frist finden könnte.

Sie brauchen sich nur etwa vorzustellen, daß ein Kaufmann eine Ware bezieht, die mangelhaft ist. Er müßte eine Mängelklage einbringen und er könnte noch nach drei oder vier Jahren mit dieser Klage kommen. Oder denken Sie daran, daß durch die Kriegseinwirkungen viele Häuser zerstört waren; die Mieter haben dann oft darauf gedrängt, daß Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden, und sie haben sich aus eigenem bereit erklärt — auch ich habe zu diesen Leuten gehört —, die Schäden, die etwa am Dach entstanden

waren, so rasch als möglich selbst reparieren zu lassen, damit das Wasser nicht in das Haus hineinströmt. Obwohl das vielfach so geschehen ist, wie hier in diesem Beispiel, wo also die Mieter die Reparatur aus eigenem vorgenommen haben, ist es heute möglich, daß der Mieter nach 3 oder 4 Jahren, nachdem die Sache längst repariert wurde, auf einmal kommt und diese Aufwendungen vom Hausherrn zurückverlangen kann.

Ich könnte diese Beispiele, die gegen die uneingeschränkte Verlängerung des Gesetzes sprechen, noch weiter vermehren. Dadurch ist zweifellos eine gewisse Unsicherheit in das Rechts- und Wirtschaftsleben gekommen, es ist aber auch, und das möchte ich hier schon sagen, eine gewaltige Mehrbelastung für die Gerichte entstanden, denn es besteht förmlich ein Anreiz, Prozesse zu führen.

Auf der anderen Seite haben wir aber den § 2 des Gesetzes, der einen anderen Charakter trägt. Er sagt (*liest*): „Ein Recht, an dessen gerichtlicher Geltendmachung der Berechtigte in der Zeit seit dem 12. Februar 1934 aus politischen Gründen verhindert war, kann nach den in Betracht kommenden Vorschriften noch bis 31. Jänner 1950 geltend gemacht werden, wenn eine der im § 1 bezeichneten Fristen nach dem 12. Februar 1934 abgelaufen ist.“

Während also der § 1 eine allgemeine Verlängerung der Frist festlegt, enthält der § 2 eine Verlängerung der Fristen, wenn der Berechtigte aus politischen Gründen verhindert war, seine Rechte geltend zu machen. In diesem Fall ist es auch durchaus richtig, noch weiter bis auf das Jahr 1934 zurückzugreifen.

Ich möchte nun dazu sagen, daß beim Abwägen des Für und Wider dieses Gesetzes für uns dieser § 2 mitentscheidend war, daß wir der Verlängerung des Gesetzes zustimmten, und zwar deswegen, weil bei einer rechtsstaatlichen, liberalen und demokratischen Auslegung des § 2 nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Staatsbürger dieser Paragraph wichtig ist und auch hinreichen würde, alle wirklichen Gründe, die für die Verlängerung der gerichtlichen Geltendmachung solcher Ansprüche bestehen, einzubeziehen. Auch die politischen Gründe sind ja vielfacher Art. Es können sowohl außenpolitische Gründe sein, Gründe, die mit der Tatsache, daß der Staatsvertrag noch nicht da ist, zusammenhängen, wie es ja bei vielen Objekten heute noch ungewiß ist, ob sie österreichisches oder anderes Eigentum werden, so daß man infolgedessen nicht in der Lage ist, hinsichtlich dieser Objekte seine Rechte rechtzeitig geltend zu machen. Es können aber auch, und daran hat man vor allem beim Ent-

84 5. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 1. Dezember 1949.

stehen des Gesetzes gedacht, innenpolitische Gründe eine Rolle spielen. Man hat vor allem daran gedacht, daß jemand vor 1945 aus politischen Gründen verfolgt wurde und rechtlich oder tatsächlich nicht in der Lage war, seine Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen.

Auch das billigen wir vollkommen. Aber wir betonen nur — da das Gesetz ganz allgemein sagt, daß, wenn jemand aus politischen Gründen verhindert ist, seine Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen, diese Frist verlängert werden soll —, daß diese Verhinderung aus politischen Gründen, wie es nach dem Wortlaut des Gesetzes heißt, ganz allgemein gelten muß. Wir dürfen heute nicht fragen, unter welchen Vorzeichen die politische Verhinderung eingetreten ist. (Abg. Altenburger: *Reden Sie für die Kriegsverbrecher oder für wen?*) Ich rede im Sinne des Staatsgrundgesetzes für die Gleichberechtigung aller Staatsbürger, und weil wir, wie der Zwischenruf andeutet, nicht völlig sicher sind, daß diese Auffassung Gemeingut aller und insbesondere der berufenen Organe ist, stimmen wir der uneingeschränkten Verlängerung des Gesetzes zu, weil der § 1 so weit geht, daß alle Rechtsansprüche, aus welchem Titel immer, eine Verlängerung der Frist begründen.

Ich habe Ihnen dies deshalb vor Augen geführt, damit man nicht glaube, daß wir einfach an den Schattenseiten des Gesetzes vorbeigesehen haben, auf die tatsächlich von vielen Juristen und von der Wirtschaft im Hinblick auf die allgemeine Verlängerung des Gesetzes hingewiesen wurde. Ich verweise nochmals darauf, daß dieses Gesetz im normalen Wirtschaftsleben mitunter eine besondere Härte bedeutet, zu einer gewissen Unsicherheit führt und daß daraus eine gewaltige Mehrbelastung der Gerichte resultiert, worunter sowohl die Richter wie auch die Bevölkerung zu leiden haben.

Ich möchte daher anregen und vorschlagen, wenn es noch einmal zur Verlängerung dieses Ausnahmegesetzes kommen sollte, möge das Ministerium für Justiz erstens die Regierungsvorlage, wie es ja diesmal geschehen ist, wieder möglichst lange vor Ablauf der Frist einbringen und zweitens bei dieser Gelegenheit auch Gutachten aller dazu berufenen Kammern einholen — das sind die Wirtschaftskammern, die Arbeiterkammern, die Kammern der Rechtsberufe, also die Rechtsanwaltskammer, die Notariatskammer und die Kammer für die Wirtschaftstreuhänder —, damit der Nationalrat, und zwar sowohl der Ausschuß als auch das Plenum, in der Lage sind, an Hand dieser Gutachten, die uns in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage mitgeteilt werden sollen, wirklich ernsthaft zu prüfen, ob man das

Gesetz nochmals, und wenn, in toto oder nur eingeschränkt, verlängern soll. Ich glaube, daß, wenn überhaupt noch eine Verlängerung vorgenommen werden sollte, eine Einschränkung des Anwendungsbereiches ernsthaft in Erwägung zu ziehen wäre.

Ich habe vorhin erwähnt, daß die Frage der Verlängerung des Fristengesetzes tatsächlich eine gewaltige Mehrbelastung der Justiz zur Folge hat, und möchte daran anknüpfend noch ein paar Worte sagen. Wir wissen, es ist Gemeingut aller, eine Tatsache, die wiederholt in den Zeitungen besprochen wurde, daß wir heute unter einem gewaltigen Richtermangel leiden. Wir wissen, aus einer Äußerung des Herrn Justizministers Gerö, daß ungefähr 60 Prozent der Richter von seinerzeit ausgeschieden wurden. Wir wissen ferner aus einer Äußerung des Vizepräsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien, Dr. Malaniuk, daß die Arbeit der Gerichte ganz im Gegensatz zu dieser gewaltigen Ausscheidung der Richter nicht etwa ab-, sondern zugenommen hat. Gerade dieses Gesetz trägt ja auch mit dazu bei, daß die Arbeit der Gerichte nicht abgebaut, sondern vermehrt wird. Der Herr Vizepräsident Malaniuk hat ausdrücklich erklärt, daß die Arbeit der Gerichte das Vier- bis Sechsfache gegenüber der Arbeit vor 1938 beträgt. Der Herr Abg. Dr. Scheff hat sich ebenfalls einmal zu diesem Problem der Justiz und des Richtermangels geäußert, und es ist in einem diesbezüglichen Bericht der „Oberösterreichischen Nachrichten“ ausgeführt worden, daß der Richterstand im Jahre 1937 1947 Richter umfaßt hat, während er im Jahre 1948 nur 785 Personen, also trotz des gesteigerten Arbeitsanfalls weniger als die Hälfte betragen hat.

Dazu möchte ich sagen, daß die Bevölkerung nicht begreifen kann, daß man, wenn ein so gewaltiger Richtermangel besteht, der zur Folge hat, daß einerseits, wie ebenfalls amtlich zugegeben wird, die Richter an ihren Schreibtischen infolge Arbeitsüberlastung zusammenbrechen und auf der anderen Seite die rechtssuchende Bevölkerung jahrelang auf Entscheidungen und Urteile warten muß, diesen Richtermangel nicht entsprechend behebt. Diese Behebung ist ungeheuer einfach. Schon auf Grund des Beamten-Überleitungsgesetzes besteht nach § 6, Abs. (3), die Bestimmung, daß Personen, die am 13. März 1938 und im April 1945 im öffentlichen Dienste standen, bei der Bildung der Personalstände zu berücksichtigen sind. Die Tatsache aber, daß 60 Prozent der Richter ohne Bekanntgabe der Gründe ausgeschieden wurden, zeigt, daß man die Bestimmung nicht im Sinne

5. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 1. Dezember 1949. 85

des Gesetzes gehandhabt hat. Das ist nicht nur hinsichtlich der Justiz so, es hat sich auf allen Gebieten so abgespielt.

Darum habe ich heute, und zwar mit einstimmiger Billigung meines Klubs, einen Antrag eingebracht, der eine Abänderung des Beamten-Überleitungsgesetzes zum Gegenstand hat, mit dem Grundgedanken, daß die vorzeitig und ohne Bekanntgabe der Gründe aus dem Dienst ausgeschiedenen, in der Vollkraft ihrer Leistungsfähigkeit stehenden öffentlichen Bediensteten wieder in den öffentlichen Dienst übernommen werden. Das hat zwei gute Seiten. (*Rufe bei der ÖVP: Zur Sache!*)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Ich ersuche den Redner, zur Sache zu sprechen; das gehört nicht zur Sache.

Abg. Dr. Pfeifer (fortsetzend): Ich komme schon zum Schluß. Es gehört insofern zur Sache, als die Mehrbelastung der Justiz mit der Verlängerung dieses Gesetzes ursächlich zusammenhängt. Ich möchte an alle die Bitte richten, diesen Antrag, der nur den gerechten Wünschen und Forderungen entspricht ...

Präsident (nochmals das Glockenzeichen gebend): Ich bitte den Herrn Redner, zur Sache zu reden.

Abg. Dr. Pfeifer (fortsetzend): ... ernstlich zu prüfen und zu erwägen.

Damit, meine sehr geehrten Abgeordneten, beschließe ich meine kurzen Ausführungen zu diesem Kapitel. (*Beifall beim KdU.*)

Abg. Weinberger: Hohes Haus! Man kann gewiß zu jeder Gesetzesvorlage und auch zu einzelnen Bestimmungen einer solchen eine verschiedene Meinung haben, und es ist das gute Recht jeder Partei und jedes einzelnen Abgeordneten, dazu Stellung zu nehmen. Wenn ich mich aber jetzt zum Worte meldete, dann aus einem ganz bestimmten und besonderen Grund.

Der Herr Abg. Professor a. D. Dr. Pfeifer hat uns heute im Zusammenhang mit dieser Gesetzesvorlage einen Vortrag darüber zu halten versucht, wie weit die Rechtsunsicherheit in unserem Lande bereits eingerissen sei und wie notwendig es wäre, daß dieser schlechte Zustand endlich wieder durch den der Rechtsunsicherheit abgelöst würde. Wir haben uns im Jahre 1945 unter den schwierigsten Umständen alle zusammen ohne jede Gehässigkeit und Haßempfindung sehr bemüht, aus dem Zustand einer furchtbaren Gewalt wieder in

den Zustand eines Rechtsstaates zu gelangen. Das war schwierig, das war nicht leicht, und ich leugne nicht, daß es Reste von Gesetzen gibt, die besser beseitigt würden. Auch wir sind sehr dafür, daß der letzte Rest einer Rechtsunsicherheit wieder beseitigt wird und gleiches Recht für alle die Staatsbürger gilt, die den guten Willen haben, demokratisch zusammenzuarbeiten und das Recht aller zu achten.

Aber was mich hier in dem Zusammenhang besonders interessiert, ist eine merkwürdige Wandlung, hoffentlich eine erfreuliche Wandlung in der Rechtsauffassung des Herrn Abg. Professor a. D. Dr. Pfeifer. Ich habe leider die Skripten nicht hier, die ich vor kurzem von einem Schüler des Herrn Professors Dr. Pfeifer bekommen habe und in denen wortgetreu alles das festgehalten ist, was der Herr Professor Dr. Pfeifer seinen Schülern in der Zeit des Nationalsozialismus über das Recht vorgebrachten hat. Aber ich habe einen einzigen Satz aus dieser Vorlesung ganz genau in Erinnerung und kann Ihnen diesen einen Satz wortgetreu wiederholen. Er lautet: Meine Damen und Herren! Handeln Sie immer so, wie der Führer in diesem Falle gehandelt hätte, und Sie handeln richtig! (*Rufe: Hört!-Hört! — Heiterkeit.*)

Meine Damen und Herren! Abgeordnete! Ich glaube, Sie verstehen, warum ich jetzt darüber überrascht war, daß der Herr Professor Dr. Pfeifer nun auf einmal ein so penibles, feines Rechtsempfinden hat und warum er jetzt auf einmal Läuse sucht, wo es früher so global zugegangen ist und niemand die Möglichkeit hatte, darüber auch nur zu debattieren, daß ihm das Unrecht nicht passte, das von jenen Leuten ausgeübt wurde, für die der Herr Professor Dr. Pfeifer damals eingetreten ist.

Ich wiederhole: Ich bin sehr dafür, daß wir jedes Unrecht ausschalten. Ich bin sehr dafür — weil ich selbst sehr viel gelitten habe —, daß das nicht wiederkehrt, was wir alle erlitten haben. Ich bin auch sehr dafür, daß gleiches Recht für alle Österreicher geschaffen werde. Aber ich hoffe sehr, daß die Wandlung in der Rechtsauffassung des Herrn Professors Dr. Pfeifer und seiner Freunde anhält, und erkläre Ihnen, daß wir alle zusammen sehr darüber wachen werden, daß nicht wieder einmal das von Demokraten geschaffene Recht durch Gewalttäter in Unrecht verkehrt wird. (*Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.*)

Berichterstatter Mark (Schlußwort): Der Herr Abg. Pfeifer hat die Meinungen, die er hier zum Ausdruck brachte, im Ausschuß nicht vorgebracht, es konnte daher im Ausschuß dazu nicht Stellung genommen werden.

86 5. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 1. Dezember 1949.

Ich möchte dazu doch sagen, daß dieses Gesetz versucht, die Rechtsgleichheit insofern wieder herzustellen, als es Menschen, die in der Zeit des Faschismus und Nationalsozialismus um ihre Rechte gebracht worden sind, wieder in den Genuß ihrer Rechte setzen will. Das ist, glaube ich, das entscheidende Argument, das für dieses Gesetz angeführt werden kann. Eine andere Interpretation ist, glaube ich, nach den bisherigen Beratungen nicht möglich.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung nehme ich für Mittwoch, den 7. Dezember, 10 Uhr, in Aussicht. Ich bitte aber die Ausschüsse, in der Zwischenzeit rege zu arbeiten, damit wir eine entsprechende Tagesordnung haben.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 45 Minuten.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 10.656 49